

Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat, die Geschäftsprüfungskommission sowie Kommissionen der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG

(genehmigt von der Delegiertenversammlung am 11. Dezember 2019)

Gestützt auf Art. 10 Abs. 6 lit. h) des GEVAG-Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung das nachfolgende Entschädigungsreglement.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsprüfungskommission und Kommissionen.

Die Entschädigung von externen Beratern und Experten sowie der Revisionsstelle richten sich nach separatem Auftrag.

1.2 Entschädigungsarten

Die GEVAG richtet im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements den anspruchsberechtigten Personen feste Entgelte, Taggelder und Spesenentschädigungen aus.

Die Entschädigung an die Mitglieder der GPK werden nach dem festen Entgelt sowie den Tagesansätzen entschädigt.

Die Höhe der Ansätze sind im Anhang geregelt.

1.3 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung fester Entgelte, Taggelder sowie der Spesen erfolgt jährlich.

2. Feste Entgelte

Feste Entgelte sind an definierte Funktionen gebundene Pauschalabgeltungen.

Feste Entgelte entschädigen die Anspruchsberechtigten für den mit ihrer Funktion verbundenen Grundaufwand und beinhalten die VR- und Eignersitzungen, inklusive die Vor- und Nachbearbeitung sowie die Reisezeit bis zu 30 Minuten.

Der 30 Minuten übersteigende Zeitbedarf an Reisezeit wird entschädigt.

3. Taggelder

Taggelder sind Beiträge für die über feste Entgelte gehenden Aufwendungen wie bei Mandaten und Kommissionen.

Auch in den Taggeldern sind Vor- und Nachbearbeitung sowie Reisezeiten inbegriffen.

Ein ganzes Taggeld wird für eine Sitzungsdauer (inkl. Reisezeit) ab fünf Stunden, ein halbes Taggeld für eine solche von weniger als fünf Stunden pro Tag ausgerichtet.

Als offizielle Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 gelten Anlässe, zu denen die GEVAG einlädt oder an welche die teilnehmende Person von der GEVAG delegiert wird.

4. Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt mit Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 11. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Entschädigungsreglement wird Anfangs 2024 überprüft und der Eignerversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

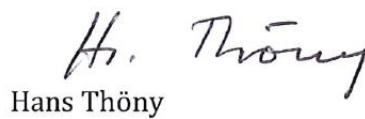
GEVAG

Der Präsident:



Hans Geisseler

Der Vizepräsident:



Hans Thöny

Anhang 1: Anhang zum Entschädigungsreglement

Entschädigungen

(Gültig ab 1. Januar 2021)

Entschädigungsart	Anspruchsberechtigte Person	Ansatz
Festes Entgelt	Verwaltungsratspräsident	CHF/Jahr 38'000.-
	VR-Vizepräsident	CHF/Jahr 8'500.-
	Mitglieder des Verwaltungsrates	CHF/Jahr 8'000.-
	GPK-Präsident	CHF/Jahr 1'000.-
	Mitglieder der GPK	CHF/Jahr 500.-
Taggeld	Präsident VR, GPK und Kommissionen	CHF/Ganzttag 1'000.- CHF/Halbttag 500.-
	Mitglieder VR, GPK und Kommissionen	CHF/Ganzttag 800.- CHF/Halbttag 400.-
Spesen		Effektive Kosten
Reisespesen	Präsident, Mitglieder VR, GPK und Kommissionen	Bahn: 1. Klasse Auto: CHF -.70/Kilometer
Zuschlag von Reisezeit zu festen Entgelten	Präsident, Mitglieder VR, GPK und Kommissionen	Länger 0.5 Stunden Reisezeit wird entschädigt mit CHF/Std 85.-. (gilt als Lohnbestandteil)

(genehmigt von der Delegiertenversammlung am 11. Dezember 2019)